

**ANLAGE 2 ZUM WÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:  
 PREISBLATT LEUSERÜTTE**

**1. Preise für die Wärmeversorgung**

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Leistungspreis für die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis und wird abhängig von der verbauten Zählergröße und der Anzahl der Rechnungen pro Jahr nach Maßgabe der Ziffer 2.3 festgelegt.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Leistungspreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

**2. Preisformeln**

- 2.1 Der **Arbeitspreis (AP)** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * \left[ 0,75 * \left( 0,95 * \frac{HS}{HS_0} + 0,03 * \frac{SO}{SO_0} + 0,02 * \frac{HEL}{HEL_0} \right) + 0,25 * \frac{ME}{ME_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$AP_{\text{neu}}$  = neuer Arbeitspreis für das Folgejahr in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

$AP_0$  = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und beträgt für das Jahr 2022: 10,82 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültiger Arbeitspreis für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

HS = Holzhackschnitzel, Index für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel) aus den Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 115, GP-Nr. 16 10 23, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

$HS_0$  = Holzhackschnitzel, Index für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel) aus den Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 115, GP-Nr. 16 10 23, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

SO = Für Solarthermie fallen keine Brennstoffkosten an,  $SO = 100$ .

$SO_0$  = Für Solarthermie fallen keine Brennstoffkosten an,  $SO_0 = 100$ .

HEL = leichtes Heizöl, Index für leichtes Heizöl nach ausgewählten Marktorten aus den Erzeugerpreisen für leichtes Heizöl, Motorbenzin, Dieselmotoren / Mineralölprodukte des statistischen Bundesamts, 40-50 hl, Mannheim/Ludwigshafen. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

HEL<sub>0</sub> = leichtes Heizöl, Index für leichtes Heizöl nach ausgewählten Marktorten aus den Erzeugerpreisen für leichtes Heizöl, Motorbenzin, Dieselmotoren / Mineralölprodukte des statistischen Bundesamts, 40-50 hl, Mannheim/Ludwigshafen. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

ME = Marktelement, Wärmepreisindex des statistischen Bundesamts, CC13-77. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

ME<sub>0</sub> = Marktelement, Wärmepreisindex des statistischen Bundesamts, CC13-77. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

2.2 Der **Leistungspreis (LP)** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$LP_{\text{neu}} = LP_0 * \left( 0,75 * \frac{I}{I_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

LP<sub>neu</sub> = neuer Leistungspreis für das Folgejahr in [€/kW] netto

LP<sub>0</sub> = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und beträgt für das Jahr 2022: 40,17 €/kW netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültiger Leistungspreis des laufenden Jahres in [€/kW] netto zu verwenden.

I = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

I<sub>0</sub> = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

L = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

L<sub>0</sub> = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

2.3 Der **Verrechnungspreis (VP)** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$VP_{\text{neu}} = VP_0 * \left( 0,75 * \frac{I}{I_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$VP_{\text{neu}}$  = neuer Verrechnungspreis für das Folgejahr in [€/Jahr] netto

$VP_0$  = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und ist abhängig von der verbauten Zählergröße sowie der Anzahl der Rechnungen. Für das Basisjahr 2022 gelten folgende Verrechnungspreise:

Zählergröße	Tarifikunden mit einer Jahres- endabrechnung:	Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:
QN 0,6-1,5	119,00 €/Jahr	594,00 €/Jahr
QN 2,5	130,00 €/Jahr	605,00 €/Jahr
QN 3,5	153,00 €/Jahr	628,00 €/Jahr
QN 6	153,00 €/Jahr	628,00 €/Jahr
QN 10	251,00 €/Jahr	726,00 €/Jahr
QN 15	281,00 €/Jahr	756,00 €/Jahr
QN 25	400,00 €/Jahr	875,00 €/Jahr
QN 40	437,00 €/Jahr	912,00 €/Jahr
QN 60	541,00 €/Jahr	1.016,00 €/Jahr

Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige Verrechnungspreis des laufenden Jahres in [€/Jahr] netto zu verwenden.

$I$  = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

$I_0$  = Investitionen, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 2, 2015 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

$L$  = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird für den Index das arithmetische Mittel vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des letzten, dem Anpassungszeitraum vorausgehenden Jahres verwendet.

$L_0$  = Lohn, Lohnindex für Energieversorgung aus den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten / Bruttostundenverdiensten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamts, Tabelle 62361-0016, WZ08-D, 1Q2022 = 100. Für den Anpassungszeitraum am 01.01. des Folgejahres wird als Basiswert das arithmetische Mittel vom 01.10. drei Jahre vor dem Anpassungszeitraum bis 30.09. zwei Jahre vor dem Anpassungszeitraum angewendet.

- 2.4 Der **Emissionspreis (EP)** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP_{\text{neu}} = EP_0 * \frac{CO_2}{CO_{2_0}}$$

Darin bedeuten:

**EP<sub>neu</sub>** = neuer CO<sub>2</sub>-Preis für das Folgejahr in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

**EP<sub>0</sub>** = Für die Preisanpassung 2023 wurde der Basispreis neu berechnet und beträgt für das Jahr 2022: 0,06 ct/kWh netto. Für alle nachfolgenden Preisanpassungen ist der aktuell gültige CO<sub>2</sub>-Preis für das laufende Jahr in ct/kWh netto zu verwenden.

**CO<sub>2</sub>** = für das Folgejahr geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (§ 10 Abs. 2 BEHG)

**CO<sub>2\_0</sub>** = für das aktuell laufende Jahr geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.6 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, steuerlichen Belastungen, Umlagen oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

### 3. **Kostenpauschalen**

- 3.1 Für weitere Leistungen des FVU, wie beispielsweise Mahnkosten oder Änderungen am Hausanschluss, werden dem Kunden die Kostenpauschalen auf den Dokumenten „Entsperrzeiten und Gebühren“ bzw. „Wärmepreise“ der verschiedenen Wärmenetze in Rechnung gestellt. Diese sind auf der Webseite [www.sws-energie.de](http://www.sws-energie.de) im Downloadcenter einzusehen.